

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Volksschule in Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-299457](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-299457)

Die Volksschule in Baden.

Die badischen Schulverhältnisse erfuhren letztmals eine Gesamtneuordnung durch das Schulgesetz vom 7. Juli 1910. Einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes wurden inzwischen durch neue Gesetze, die Verfassung bzw. Rechtsverordnungen (N.-V.) geändert.

1. Nach den geltenden Bestimmungen ist der Unterricht in der Volksschule für alle die Volksschule besuchenden Schüler gemeinsam mit Ausnahme des Religionsunterrichts, sofern die Kinder verschiedenen Bekenntnissen angehören. (Simultanschule, seit 1876.) Die Schulpflicht umfaßt 8 Jahre, beginnt mit dem 6. und endet mit dem 14. Lebensjahr (Stichtag 30. April). Für schwächliche oder in der Entwicklung zurückgebliebene Kinder kann bis zu zwei Jahren Nachsicht geübt werden, wenn sie nicht Privat- oder Anstaltsunterricht erhalten.

2. Für gering begabte Kinder können (bei über 20 müssen) die Gemeinden Hilfsklassen bzw. Hilfsschulen errichten mit verminderter Unterrichtszeit und ermäßigten Unterrichtszielen.

3. An größeren Schulen bildet jedes Schuljahr eine Klasse, an kleineren sind mehrere Schuljahre zu einer Klasse zusammengefaßt. So bilden z. B. an Schulen mit nur 1 Lehrer das 1.—3. Schuljahr die 1., das 4.—8. Schuljahr die 2. Klasse. Die Klassen erhalten in der Regel gesonderten Unterricht.

4. Der gesamte gesetzlich gebotene Unterricht ist unentgeltlich. In manchen Gemeinden werden sämtlichen Kindern die Lernmittel unentgeltlich verabfolgt, in anderen nur den unbemittelten (gilt nicht als Armenunterstützung). Fast an allen Schulen bestehen Schulbüchereien, die z. T. sehr gut ausgestattet sind, aber auch unter den Zeitverhältnissen leiden. Die Kosten trägt die Gemeinde.

5. Amtlich eingeführt sind nur das amtlich bearbeitete Lesebuch und die Religionsbücher. Die Einführung anderer Unterrichtsmittel für die Hand der Schüler bedarf der Genehmigung des Kreis- oder Stadtschulamts.

6. Gesetzlich gebotene Unterrichtsgegenstände und -zeiten:

Fach	Wochenstunden	Fach	Wochenstunden
1. Religion	3	7. Naturgeschichte . .	1—2
2. Deutsche Sprache	6—9	8. Naturlehre	1—2
3. Größenlehre	3—6	9. Zeichnen	1—2
4. Heimatkunde	3—4	10. Singen	1—2
5. Erdkunde	1—2	11. Turnen ¹	2 ²
6. Geschichte	1—2	12. Handarbeit (Mädch.)	2

¹ auch Mädchenturnen, wo ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

² oder 1 Stunde Turnen und 1 Stunde Schwimmen.

Fremdsprachlicher Unterricht (auf Antrag der Gemeinden) in Kursen, Klassen, Bürgerschulen.

7. Stoffpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer werden durch die Lehrkörper bzw. Dienststellenausschüsse bearbeitet und sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

8. Die wöchentlichen Unterrichtsstunden betragen im 1. Schuljahr 16—18, im 2. Schuljahr 16—21, im 3. Schuljahr 16—24 und vom 4. Schuljahr an 20—32. Die niederste Stundenzahl wird als „einfache“, erhöhte als „erweiterte“ Unterrichtszeit bezeichnet. Bei nur einer Lehrkraft an einem Orte kann die Gesamtstundenzahl der zwei Klassen auf 32 Wochenstunden ermäßigt werden, wenn wegen der Raumerhältnisse nicht alle 8 Schuljahre in einigen Stunden gemeinsam unterrichtet werden können.

9. Der Religionsunterricht wird durch die Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Der Lehrplan für den Religionsunterricht wird von den obersten Kirchenbehörden aufgestellt. Bei Erteilung des Religionsunterrichts wird die Kirche durch die dazu für befähigt erklärten Lehrer(innen) unterstützt. Der Lehrer ist verpflichtet, (vorbehaltlich der Bestimmungen der Reichsverfassung) wöchentlich bis zu sechs Religionsstunden zu erteilen. Die Inspektoren für den Religionsunterricht werden von den Kirchenbehörden ernannt.

10. Der allgemeine Unterricht wird durch „Hauptlehrer“ = planmäßige Lehrer (Vertretung offener Stellen durch „Schulverwalter“, sonst durch „Hilfslehrer“) und durch „Lehrer“ = nichtplanmäßige (Vertretung durch „Hilfslehrer“) erteilt. (N.-B.: Verwendung von Junglehrern [„Schulpraktikanten“) bis zu 24 Wochenstunden zur Minderung der Junglehrernof.)

11. Bei Schulen mit nur Schülern eines Bekenntnisses sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden; bei gemischten Schulen und nur einem Lehrer wird der Lehrer dem Bekenntnis der Mehrheit entnommen. Bei mehr Stellen ist auf das religiöse Bekenntnis der Schüler tunlichst Rücksicht zu nehmen.

12. Bezüglich der Schullastenverteilung gilt die Berechnungsziffer 55, für weibliche Handarbeiten 250. Für die hiernach (Durchschnittsschülerzahl aus den 3 vergangenen, dem laufenden und folgenden Jahre) sich ergebenden Lehrkräfte übernimmt der Staat den persönlichen Aufwand (gesetzliche Stellen) (N.-B. vom 9. 7. 31: Doch leisten Gemeinden Zuschüsse („Lehrerbeiträge“) bis 3000 Einw. 700 Mk., bis 9000 Einw. 850 Mk., über 9000 Einw. 1000 Mk. für jede Lehrkraft. Unvermögenden Gemeinden kann der Betrag ganz oder teilweise erlassen werden. Darüber hinaus können Gemeinden auf ihre Kosten „übergesetzliche“ Lehrerstellen errichten. Von den gesetzlichen Stellen ist bei

2 bis 6 Lehrerstellen eine, bei mehr jede 7. Stelle mit einer nicht-planmäßigen Lehrkraft zu besetzen, bei übergesetzlichen Lehrkräften jede 5. Stelle (Verhältnis wie 6:1, bzw. wie 4:1). Zahl der Lehrkräfte s. S. 51, Besoldung s. S. 53.

3. Zt. wird aus Gründen des Abbaues jede freierwerbende 3. planmäßige Stelle nicht mehr besetzt. (N.-W. Beim Abbau übergesetzlicher Stellen kommen die Ersparnisse zu $\frac{1}{2}$ dem Staat zu gut. Gültig bis 1. 4. 37. Bei nur vorübergehender Erhöhung der Schülerzahl können statt planmäßigen außerplanmäßige Stellen errichtet werden.) Die Ruhegehälter für alle Lehrkräfte zahlt der Staat.

13. Die Pflichtstundenzahl eines Lehrers beträgt in der Regel 32 (N.-W.), an Fortbildungsschulen 28 (N.-W.: der Lehrerin 29 bzw. 25) Wochenstunden. (Aus besonderen Gründen kann jede Lehrkraft vom Kreis- oder Stadtschulamt auf unbestimmte Zeit zu einer höheren Stundenzahl, ohne Vergütung, verpflichtet werden, auch an Schulen anderer Art oder einer Nachbargemeinde. N.-W.)

14. Die Schulleitung geschieht bei mehr als 3 Hauptlehrern durch „Oberlehrer“, bei über 10 Lehrkräften durch „Rektoren“, „Direktoren“ und „Stadtschulräte“. (Oberlehrer und Rektoren an größeren Orten auch als Leiter der einzelnen Schulabteilungen.)

15. Den sachlichen Aufwand für ihre Schulen trägt die Gemeinde, insbesondere für den Bau, die Unterhaltung und Errichtung von Schulhäusern (im Bedürfnisfall staatliche Unterstützung), für die Bereitstellung von Lehrmitteln usw. Die früheren „Lehrerwohnungen“ sind durch das Besoldungsgesetz Mietwohnungen geworden.

16. Jeder Schulort ist zugleich Schulverband; für die Fortbildungsschule sind oft mehrere Schulorte zu einem Schulverband vereinigt. Die Neuerrichtung oder Aufhebung von Schulen erfolgt durch Entschliesung des L.-M. (N.-W. Zwergschulen [unter 20 Schüler] sollen mit benachbarten vereinigt werden, sofern nicht die Gemeinde den persönlichen Aufwand für die Schule oder Schulabteilung trägt.)

17. Die oberste Schulaufsicht geschieht durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts (s. S. 49), die mittlere durch 14 Kreis- und 5 Stadtschulämter (s. S. 49). Die „ersten“ Beamten haben die Amtsbezeichnung Kreis- und Stadtschulrat, bzw. Kreis- und Stadtoberschulrat, die „zweiten Beamten“ Schulrat. Den Kreis- bzw. Stadtschulämtern unterstehen auch die nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten mit dem Recht der Einsichtnahme und der Vornahme von Prüfungen (s. S. 62).

18. Bei jedem Kreis- bzw. Stadtschulamt besteht ein Dienststellenausschuß aus 15 Mitgliedern. Vorsitzender desselben ist der 1. Aufsichtsbeamte. Die Mitglieder bestimmen einen „Obmann“ (s. S. 50). In jedem Ort mit über 20 Lehrkräften bestehen örtliche Dienststellenausschüsse, deren Mitgliederzahl sich nach der Größe des Kollegiums richtet. Kleinere Orte bestimmen einen Vertrauensmann.

19. Die örtliche Schulaufsicht und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens wird durch die „Ortsschulbehörde“ geführt. Mitglieder derselben sind: der dienstälteste Lehrer bzw. der Schulleiter, ein Ortspfarrrer jedes vertretenen Bekenntnisses und der Schularzt, dazu in Gemeinden mit unter 4000 Einwohnern der Gemeinderat. In Gemeinden mit über 4000 Einwohnern (Schulaußschuß) ein Bürgermeister oder Gemeinderat als Vorsitzender und 4—20 vom Gemeinde- bzw. Stadtrat auf die Dauer von drei Jahren berufene Männer und Frauen aus der Bürger- und Lehrerschaft. Schulärzte müssen in allen Gemeinden mit über 10 Lehrkräften bestellt werden; in kleineren Gemeinden kann ihre Aufgabe einem Schularzt oder dem Bezirksarzt übertragen werden. Die örtliche Schulaufsicht umfaßt die Schulpflege und, wo ein Oberlehrer oder ein Rektor ist, auch den Unterrichtsbetrieb. (Sonst Kreis- und Stadtschulamt.)

20. Der Gemeinderat hat das Recht der Beschlussfassung über alle Einrichtungen und Veranstaltungen, die eine geldliche Belastung der Gemeinde bedingen, wie der Übergeseßlichen Lehrerstellen, Schaffung von Schulräumen, Einführung von Sonderunterricht, dazu das Vorschlagsrecht für Besetzung der Lehrerstellen. Letztere Bestimmung ruht bis Ostern 1935 (N.-V.).

21. Die Verhältnisse des gesamten Volksschulwesens der Städte werden, soweit das Gesetz es zuläßt, durch Ortsstatut festgelegt.

22. An den Besuch der Volksschule schließt sich für alle Schüler und Schülerinnen, die keine höhere Schule besuchen, der Besuch der Gewerbe- oder Handelsschule, oder der dreijährige Besuch der zur Volksschule zählenden Fortbildungsschule an.

Fortbildungsschulunterricht in eigener oder benachbarter Gemeinde, an der gewerblichen oder Fachschule der eigenen oder benachbarten Gemeinde. Wöchentlich mindestens 6 Stunden, dabei je 1 Std. Religion und Turnen.